15/SN-213/ME

ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER
Mitglied d. International Federation of Social Workers · 1050 Wien, Arbeitergasse 26, Tel. (0222) 55 29 79

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1080 Wien

Wien, am 12.Feber 1986

Datum: 17. FEB. 1986
Verteilt 18.2.86 Kienz
Dr Brauner

Betrifft: SCHOG-Novelle 1986

Sehr geehrte Abgeordnete,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir übermitteln Ihnen in der Anlage die Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbandes Diplomierter Sozialarbeiter zur 9.Novelle des Schulorganisationsgesetzes und ersuchen Sie, die Vorstellungen dieser einzigen Standesvertretung der österr. Sozialarbeiter in Ihren Überlegungen zu berücksichtigen.

Mit Dank und vorzüglicher Hochachtung,

Brigitte Fragner
Generalsekretärin

Sepp Schmidt
Bundesvorsitzender

Beilage: 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des ÖBDS zur 9. SCHOG-Novelle

ÖSTERREICHISCHER BERUFSVERBAND DIPLOMIERTER SOZIALARBEITER
Mitglied d. International Federation of Social Workers · 1050 Wien, Arbeitergasse 26, Tel. (0222) 55 29 79

An das
Bundesministerium für Unterricht
Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1010 Wien

und

An das Präsidium des Nationalrates

Wien, am 12.Feber 1986

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes vom ...., mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (9.Schulorganisations-Novelle)

§ 79 (Aufgabe der Akademie für Sozialarbeit) soll ergänzt werden:
"Ferner kann die Akademie für Sozialarbeit entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen Forschung im Bereich der Sozialarbeit betreiben."

Begründung: Die Forschung auf diesem Gebiet wird an den Universitäten kaum wahrgenommen. Die Nachfrage danach kommt aber vermehrt aus den verschiedensten Praxisbereichen, u.a. auch von den Ländern, die selbst Schulerhalter von Akademien für Sozialarbeit sind.
Eine Kostenexplosion für die öffentliche Hand ist insoferne nicht zu befürchten, als daran gedacht ist, die Durchführung von Forschungsprojekten von einer Genehmigung durch die Schulbehörde abhängig zu machen. Den analogen Ausbildungsstätten im In-und Ausland (Pädagogische Akademien, Fachhochschulen in der BRD etc.) ist dieser Forschungsauftrag erteilt.

§ 80 (Aufbau der Akademie) soll ergänzt werden:
(4) An den Akademien für Sozialarbeit sind Studienbibliotheken einzurichten, die der Sozialarbeiteraus- und fortbildung zu dienen haben.

Begründung: Der Auftrag der Forschung und der Fortbildung erfordert das Vorhandensein einer Fachbibliothek, die auch entsprechend betreut werden muß.

-/2

2/-

§ 81 (1) Pflichtgegenstände - soll geändert werden:

a) Humanwissenschaften
(insbesondere Religion, Psychologie, Pädagogik, Sozialwissenschaften, Sozialmedizin, Rechtskunde, Wirtschafts- und Sozialpolitik);

b) Fachwissenschaften und Fachmethodik

(insbesondere Theorie der Sozialarbeit, Handlungsfelder der Sozialarbeit, Methoden der Sozialarbeit, Administration der Sozialarbeit, Praxisorientierte Unterrichtsveranstaltungen, Praxisseminar);

Begründung: Diese Fächergliederung und Gegenstandsbezeichnungen sind zeitgemäßer und entsprechen denen der Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademkien.

§ 81 (2) Pflichtgegenstände des Vorbereitungslehrganges - soll ergänzt werden:

Berufskundlicher Einführungsunterricht

Begründung: Dieser Gegenstand soll die unmittelbare Vorbereitung auf die Berufsausbildung ermöglichen, zumal allgemein daran gedacht ist, in allen Fächern eine stärkere Orientierung auf den zukünftigen Beruf hin zu forcieren.

§ 82 Abs. 2 soll geändert werden:

Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, u.zw. in den Vorbereitungslehrgang aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch den erfolgreichen Abschluß der zehnten Schulstufe oder eine abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung, sowie in beiden Fällen eine mindestens achtmonatige berufliche oder soziale Praxis mindestens im halben Ausmaß einer Vollbeschäftigung nachweisen können und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Begründung: Die abgeschlossene Berufsausbildung soll markieren, daß die Erreichung eines (wenn auch anderen) Berufszieles ernsthaft angestrebt war.
Die Altersgrenze von 18 Jahren soll verhindern, daß entwicklungsbedingt noch unreife Personen, die zudem jünger sind, als die Studierenden im regulären Bildungsweg, zum 2. Bildungsweg zugelassen werden.
Die Anerkennung jeder beruflichen Praxis als Aufnahmsvoraussetzung zielt auf den Personenkreis der Berufsumsteiger ab, während mit der Aufnahmesvoraussetzung der sozialen Praxis vor allem der Personenkreis der bereits in einem sozialen Beruf Tätigen, die eine Weiterbildung anstreben, angesprochen ist. Die Gruppe der Berufsumsteiger ist sehr groß, aber gerade wegen ihrer Berufstätigkeit können sie die "Praxis im Sozialbereich" vielfach nicht erbringen, ohne ihre Existenz durch Kündigung zu gefährden. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß die Arbeitswelt ein Handlungsfeld des Sozialarbeiters darstellt, sodaß Erfahrungen in der Arbeitswelt unmittelbar in der Ausbildung verwertbar sind.

-/3

3/-

Was die handwerklichen Berufe anlangt, kommen gerade handwerkliche Fertigkeiten in bestimmten Bereichen (z.B. offene Jugendarbeit, Arbeitslosenbetreuung, Arbeit mit Behinderten) dem Sozialarbeiter sehr zustatten.

Vorschlag zur Ergänzung des

§ 6 (Lehrpläne) des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 8.Novelle vom 12.6.1985

Abs. 2 soll lauten: "Für Berufspädagogische Akademien, Pädagogische Akademien und Akademien für Sozialarbeit kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Lehrplan von einer Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen) absehen; in diesem Fall hat der Direktor nach den örtlichen Erfordernissen das Stundenausmaß im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Verordnung festzulegen sowie durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen und obliegt die Lehrstoffverteilung dem jeweils unterrichtenden Lehrer."

Begründung: Die pädagogischen und administrativen Gründe für die Aufnahme dieses Passus betreffend die Berufspädagogischen und Pädagogischen Akademien treffen in gleicher Weise für die Akademien für Sozialarbeit zu.